

Übungsleiter/-in-C ab 16 Jahren

Einsatz eines/einer 16 jährigen Übungsleiter/-in im Sportverein

Das Mindestalter für die Zulassung zu einer Übungsleiter/-innen-C Ausbildung und den Erwerb der Übungsleiter C-Lizenz wurde 2016 vom Landessportbund NRW/Sportjugend NRW auf 16 Jahre herabgesetzt.

Was bedeutet der Lizenzerwerb für die minderjährigen Übungsleiter/-innen, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und für die Sportvereine?

Werden minderjährige Übungsleiter/-innen im Sportverein eingesetzt, erfolgt die Beauftragung durch den Vorstand des Sportvereins. Voraussetzung ist allerdings, dass die **Eltern** bzw. die gesetzlichen Vertreter dem Übungsleiter/-innen-Einsatz zugestimmt haben. Diese **Zustimmung** sollte in jedem Fall schriftlich erfolgen, unabhängig davon, ob die Tätigkeit unentgeltlich oder gegen Zahlung einer Vergütung ausgeübt wird (siehe unten). Da die Aufnahme der Übungsleiter/-innen-Tätigkeit eine Entscheidung von erheblicher Bedeutung ist, müssen beide Elternteile zustimmen, wenn gemeinsames Sorgerecht besteht.

In diesem Zusammenhang wird auch immer die Frage gestellt, ob minderjährige Übungsleiter/-innen **allein** eine Übungsgruppe leiten dürfen. Hierzu gilt Folgendes:

Generell sollten Jugendliche als Helfer/-innen und nicht als Leiter/-innen in Sportvereinsgruppen eingesetzt werden und dabei Erfahrungen sammeln, ehe ihnen mit 18 Jahren eine größere Verantwortung zugemutet werden kann. Wenn die folgenden **Voraussetzungen** erfüllt sind, dürfen Jugendliche aber auch selbst Gruppen leiten:

- Ein **erfahrener Erwachsener (z.B. Übungsleiter/-in, Vorstandsmitglied) sollte regelmäßig als Ansprechpartner** zur Verfügung stehen und sich vergewissern, dass der Jugendliche dieser Aufgabe gewachsen ist.
- Ein **erfahrener Erwachsener** sollte **in der Nähe** sein und in Notfällen eingreifen können, z. B. von der Nachbarhalle aus.
- Die **Erziehungsberechtigten** des Jugendlichen müssen dem **schriftlich zustimmen**.
- Der **Vereinsvorstand** muss die **Beauftragung** aussprechen.
- Der/die Jugendliche muss sich **für diese Aufgabe eignen** und z. B. entsprechende Qualifikationen (Übungsleiter/-innen-C-Ausbildung), persönliche Zuverlässigkeit und seelisch/soziale Reife besitzen.

Wichtig zu erwähnen ist, dass auch minderjährige Übungsleiter/-innen selbstverständlich **Versicherungsschutz im Rahmen des Sportversicherungsvertrages** genießen. Der Versicherungsschutz umfasst unter anderem eine Unfallversicherung, eine Haftpflichtversicherung und eine Rechtsschutzversicherung.

Darüber hinaus unterliegen die minderjährigen Übungsleiter/-innen auch dem Schutz der **gesetzlichen Unfallversicherung**, wenn sie ehrenamtlich tätig sind oder in einem Arbeitsverhältnis stehen. Dieser Versicherungsschutz gilt z.B. auch für alle Übungsleiter/-innen, die im Rahmen des sog. Übungsleiter/-innen-Freibetrages vergütet werden (siehe unten).

Auch für minderjährige Übungsleiter/-innen gelten die allgemeinen Regeln zur Bezahlung. Folgende Einsatzformen - mit den jeweiligen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Folgen - sind möglich:

- **unentgeltliche Tätigkeit** ohne Kostenerstattung
- Tätigkeit gegen **konkreten Aufwendungsersatz** (z.B. Fahrtkostenerstattung)

- pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen des **Übungsleiter-Freibetrages** bis zu 2.400 Euro pro Kalenderjahr
- Beschäftigung im Rahmen eines **Arbeitsverhältnisses** (z.B. als sog. 450-Euro-Minijob)
- **selbständige Tätigkeit** auf Honorarbasis

Grundsätzlich ist beim Einsatz minderjähriger Übungsleiter/-innen auch das **Jugendarbeitsschutzgesetz** zu beachten. Allerdings stellt die Tätigkeit gegen Vergütung ausschließlich im Rahmen des Übungsleiter-Freibetrages i. d. R. eine ehrenamtliche Tätigkeit dar, so dass in diesem Fall das Jugendarbeitsschutzgesetz keine Anwendung finden dürfte. Etwas anders gilt für die Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses und bei einer selbständigen Tätigkeit. Hier ist das Jugendarbeitsschutzgesetz anwendbar. Zwar sieht das Gesetz Erleichterungen für die Beschäftigung Jugendlicher beim Sport vor (z. B. Beschäftigung auch an Samstagen und Sonntagen). Dennoch wird den Vereinen empfohlen, minderjährige Übungsleiter/-innen maximal gegen eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen des Übungsleiter-Freibetrages einzusetzen.

Auch minderjährige Übungsleiter/-innen haben ein **erweitertes polizeiliches Führungszeugnis** vorzulegen und die Erklärung über den **Ehrenkodex** abzugeben. Dabei ist zu beachten, dass das erweiterte Führungszeugnis den Verantwortlichen im Verein lediglich zur Einsichtnahme vorgelegt und die Einsichtnahme dokumentiert wird. Das Führungszeugnis verbleibt nicht beim Verein, sondern ist dem/der Übungsleiter/-in zurückzugeben.